

- 2) Am Rande finden sich Zahlen von 1-47; welchem Zweck diese dienen, ist unbekannt.
- 3) Sämtliche Einträge aus späterer Zeit, ausgenommen einzelne Namen, welche zwischen < > stehen, werden durch Kurrentschrift kenntlich gemacht.
- 4) Ganzer Satz durchgestrichen.
- 5) In U ZG 2 Nr. 2534 heisst er Lang.

Original, jedoch unvollständig
AH 33, 196-199

67

1604 Juli [25.] 15.

B

SCHREIBEN¹ VON STATTHALTER, RAETEN UND BUERGERN VON BIEL AN
[SCHULTHEISS UND RAT VON] BERN

Die erst kürzlich an sie abgeordnete Gesandtschaft habe ihnen ohne Zweifel bereits einlässlich ihre Probleme dargelegt, so dass es jetzt eigentlich nicht mehr nötig wäre, im Detail nochmals darauf einzugehen. Trotzdem wolle man ihnen nun im folgenden wunschgemäss die wichtigsten Punkte und Artikel ihrer Beschwerde schriftlich vorlegen.

"demnach das Libell der Tuschhandlung [von 1599] Jnn gmeynen herren Eydgno-
sen gepflogner überkommnus und uffgerichtem Instrument yngeführt wirdt, und
aber E. St. E. W. intention allwegen, nach usswysen desselben und der ab-
scheyden, dahin gerichtet gsyn, das Jr Jnn wärender handlung den Spruch
Zwischen Jr. f. g. [dem Bischof von Basel, Jakob Christoph Blarer von Warten-
see,] und uns de Anno [15]94 einhällig ergangen, als für ein anleytige Richt-
schnuor vor augen gehept. So wär nit unfuoglich, das sölicher Spruch, der
dan die fürnemsten puncten unserer fry- und gerechtigkeiten so wol Jnnert
unser Statt und derselben Zylen als auch ussert dero, sonderlich Jn der her-
schafft Erguel, Jn sich schlusst, Zuo hinsetzung künfftiger misshäl, mit brieff
und Sigel bestätigtet werde. Dann so wir von dem Puncten der Paner und Zuo-
gehöriger Manschafft nach lut Libells und wie man uns fürgibt, stoon und
Jnn notfällen Jhr f.g. erst darumb ersuochen, und derselben gnad und ungnad
erwarten müssten, Es stracks wider unsere ... brüch und wölhärgebrachte Fryheiten
syn wurde, als denen, wie mäniglich bewusst, dieselbige Manschafft Jnn söli-
chen notfällen unseren potten und verbotten gehorsamen, auch zuo yeden Zyttten,
wan sy erfordert, uns den Panereyd Zethun schuldig syn sollen."

Da nun ein Teil der Bewohner "den alten marchinen nach" noch dem Ban-

ner Biels unterständen, wäre es von Vorteil, wenn die vom Bischof versprochene "Ussmarchung" endlich in die Tat umgesetzt und ihnen das entsprechende Dokument dann überantwortet würde. Diese Ausmarchung hätte - könnten doch dadurch im Kriegsfall sowohl der Bund der 3 Städte [BE, SO und FR, mit denen Biel verburgrechtet war,] als auch die ganze Eidgenossenschaft daraus nur Nutzen ziehen - für alle grosse Vorteile.

"Und obwol man uns auch fürgibt, wir by dem Inhalt des Libels stracks undt one widerred verblyben, dasselb auch zu bekräftigung versiglen müsten, so können wir doch uf vilfaltige vertröstung uff sölche reden kein fundament noch glauben setzen, dan wan solches wäre und es by altem sinem gehalt verblyben solte, solches uns hochbeschwärllich anfallen wurde als der dritten Party die es berürt und aber darin kein consens noch verwilligung nit gäben." Vor allem aber solle ihnen durch diesen Tauschvertrag das halbe Dorf Bözingen weggenommen und dieses dem [Dom]stift und Bischof zugeeignet werden, dies obwohl das Dorf *"so wol Jensyt des Wassers [Schüss] als härwertz von unverdencklichen Jaren her Zur Statt Biel, tod und läbendig, wie auch under den Stab, mit hohen und nideren Gerichten, buossen und fräflen, ohn yemands widerred Zugehört"* habe. Sollte dies aber tatsächlich geschehen und Bözingen einer andern Gerichtsbarkeit unterstellt werden, werde daraus nur *"todschleg und alles übels"* erwachsen.

Bischof [Blarer von Wartensee] beabsichtige ferner, am *"brangen oder Stock, daran dz halsysen hanget und [der] Jnn disem dorff [Bözingen] Jensyts Wassers"* gelegen sei, ihr Stadtwappen zu entfernen und an dessen Stelle das Stiftswappen anzubringen. Diese Aenderung wäre ihnen - könnten sie diesbezüglich doch keine schriftlichen Zeugnisse vorlegen und sich nur auf ihre alten Rechte und Freiheiten, die ihnen vom Kaiser, aber auch vom jetzigen Bischof und dessen Vorgängern gewährt worden seien, berufen - äusserst peinlich.

"Bynäbens, so ist auch unser fründlich begär Zuoverston, Ob es nit auch den verstandt habe, das wir by unserer gerechtigkeit Jnn Verbannung des Malefizis, hohen und nideren Gerichten, buossen, fräflen und anderen sachen, lut der vier herren sätzen [Johann Keller von Zürich, Vinzenz Dachselhofer von Bern, Ludwig Pfyffer von Luzern, Kaspar Abyberg von Schwyz]² Usspruch [von 1594], ohn alles widerfechten verblyben werden, Ouch statuten, Satzungen und

Ordnungen nach unserem gefallen, wie von altem her uffzerichten." Auch möchten sie den Stadtbrunnen nach ihrem Bedarf und Gefallen benützen, desgleichen wollten sie frei über den Stadtgraben, die Türme, Mauern und "Werinen" verfügen können. Denn all diese Befestigungswerke seien Stadteigentum, weshalb sie auch das alleinige Verfügungsrecht darüber beanspruchen möchten.

Beim "Jagen, hagen, Wildbrättschiessen, birsen, fischen unnd derglychen gerechtigkeiten" wolle man ihnen, womit sie jedoch nie einverstanden sein könnten, ebenfalls Beschränkungen auferlegen. Denn es sei festzuhalten, dass "wir des orts niemalen kein gelimitiert Zyl, sonder ye und allwäg die grechtigkeit und mansübung ohn alles erlauben gehept, sölches In der gantzen herschafft nach unserm gfallen zebruchen one ussrichtung einiger grechtsame".

"Das uns der Zoll Inn Erguel auch abstrickt syn sölle, können wir auch demselben kein sondern glauben gäben, dann, wo fer die Weybelgarben, Jtem die Rossen und eines Burgermeisters rechtsame des habers an ettlichen orten uffzenemmen, Inn disem puncten auch vergriffen, So wäre uns solcher Zoll umb den Fryss Im Spruch gemeldet nit feyl." Wenn der Bischof schon auf jene Artikel des Spruches, die zu seinen Gunsten sprächen, so grossen Wert lege, müsse er auch diejenigen, welche zu Biels Vorteil seien, beachten, "Sonsten begären wir by brieff und sigel, so darumb uffzelegen, Zuo verblyben, Wie glychfals by den Zählenden Zuo figlistal [Füglital, franz. Vauffelin] und der geltanspraach uff der Propsty S. Jmmer [Saint-Imier]." Auch drohe ihnen der Bischof "holtz, laden, Stickel wie auch allerley getrayd Inn Erguel zuo versperren". Dies würde aber sowohl ihnen als auch Berns Untertanen am [Bieler]see zu grossem Schaden gereichen. Der "Gäschlerwald [Gestlerwald] ... mit holtz, fäld, wann und weyd, fräflen, buossen und gefäll" sei bisher Eigentum ihrer Stadt gewesen; desgleichen verhalte es sich mit den Rechten bezüglich des Jagens und "Wildbrättschiessen[s]". "Also das unvonnöten gsyn, des orts, noch vil minder der halben Manschafft am See, sagen Zuo Bötzingen und Inn vil anderen sachen Im Libell anzug Zetun dann sölches alles unserer Statt Biel, wie von alter her Zuoghört."

Auch seien sie - wie jedermann wisse - bisher von "allerley Stüren, Tällen und uflagen" befreit gewesen, weshalb man sie hierin wenigstens um "Jren Consens" angehen müsste.

Letztlich aber sei zu hoffen, dass Biel beim Spruch, der [15]94 gefällt und von den Eidgenossen akzeptiert worden sei, belassen werde, *"dann wan wir von disen und andren meer Puncten, als auch vonn unseren Banhöltzeren und hochwälden, so lut Libells In andre Gerichte der straafwürdigen halben geeeynet, absten, Also das ein Statt Biel erst von thäteren selb, die fräfel und buossen Jro Zuoersetzen, Jrer urtel erwarten müssten, so Inn allen landen ungereimt, es uns beschwärllich anfallen wurde, sonderlich der ussmarchung der Statt Zilen, so man fürsatzes, Zuo nächst unserer Statt fürzenämem, und uns damit gar Innzeschrancken, das dan dem geringsten dorff, wir gschwiygen erst uns unlydenlich"*. Am allerwenigsten aber möchten sie die *"briefff und sigel"* über ihre Rechte im Erguel aus den Händen geben, würden ihnen doch alsdann die *"predicaturen [und] kilchensätz"*, deren Inhaber sie seit der Religionsänderung [Einführung der Reformation] besetzt und entsetzt hätten, verloren gehen.

Schliesslich werde ihnen vorgegaukelt, die Gesandten der VI Orte [ZH, LU, UR, SZ, GL, SH] würden die noch ungelösten Streitpunkte zu bereinigen suchen. Diesem Vorgeben könne Biel allerdings keinen Glauben schenken, da der Bischof, so wie sie ihn kennen würden, von keinem einzigen Punkt des Tauschlibells abweichen werde. *"hoffend wir doch s'widerspil, dann wo dem nit also, wie man uns yederzyt vertröstet, es sich nützit bedörfft hätte, solche sechs Ortt Zuernamsen, Jre Gsandten zuo uns abzufertigen, der Uebergab byzewohnen, und mithin übrige sachen auch richtig zemachen."*

Abschliessend bittet Biel die Stadt Bern nochmals darum, die Freiheiten und Gerechtigkeiten ihrer Stadt in- und ausserhalb derselben zu schützen und zu schirmen.

1) Diese Kopie wurde für Zug hergestellt und mit C bezeichnet.

2) Vgl. Kleinert/Bieler Tauschhandel 184

Kopie
AH 33, 200-203 - Blatt 202^V und 203^R leer